

# TEIL B TEXT - FESTSETZUNGEN

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 9 (2) BBauG GVO Bl.  
Schl.-H.S.59 v.10.4.69

- 1) Als Baustoff ist vorgeschrieben: Umfassungsmauerwerk roter bzw. rotbrauner Verblend, Teilflächen, insbesondere Giebelflächen, können eine Naturholzverbretterung erhalten.
- 2) Die Garagen sind den Hauptbaukörpern in der äußeren Gestaltung der Wände anzugleichen.
- 3) Die Dächer sind mit dunklen Ton- oder Zementpfannen herzustellen.
- 4) Die Höhe des Sockels bzw. Erdgeschoßfußbodens darf höchstens 50 cm hoch sein, gemessen von der mittleren Höhenlage der zugehörigen Straßenachse.
- 5) Einfriedigungen sind als lebende Hecke von max. 1 m Höhe vorzusehen, Sprigelläune der gleichen Höhe können zugelassen werden.

6) In den festgesetzten Grundstücken, die von einer Bebauung freizuhalten sind, (Sichtwinkel) dürfen Einfriedigungen und Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberfläche nicht überschreiten.